

# Fragen zu Fristen im Fall des Verstoßes investierter Unternehmen/ Staaten gegen ein Ausschlusskriterium

## Ausgangslage

- (1) Es existiert ein Investment in einen Staat oder ein Unternehmen,
- (2) der/das aktuell höchstwahrscheinlich oder sicher gegen ein Ausschlusskriterium verstößt.

## Fragen

- 1) Innerhalb welcher Frist muss das Wertpapier/ die Anlage im Regelfall verkauft werden, wenn *kein* Engagement des Investors geplant ist?

*Ein von einem Ausschlusskriterium betroffenes Wertpapier ist grundsätzlich unmittelbar nach Bekanntwerden des Verstoßes zu verkaufen.*

- 2) Welche Umstände oder Gründe erlauben es kirchlichen Investoren, die Frist zu verlängern und dies nach dem Motto „comply or explain“ zu erklären?

*Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Wertpapier auch erst später verkauft werden. Mögliche Gründe können sein:*

- *Eingeschränkte Handelbarkeit des Wertpapiers bzw. schwieriges Marktumfeld: Hier ist der Verkauf durchzuführen, wenn die Handelbarkeit wieder gegeben ist oder sich das Marktumfeld normalisiert hat.*
- *Realisierung eines Verlustes: Hier ist der Verkauf durchzuführen, wenn sich die Marktsituation verbessert hat oder ein Tausch in ein anderes, investierbares Wertpapier mit vergleichbarer Ausstattung zu vertretbaren Kosten möglich ist.*

- 3) Innerhalb welcher Frist muss das Wertpapier/ die Anlage im Regelfall verkauft werden, wenn ein Engagement des Investors geplant ist.

*Wenn der Verstoß ein Engagement auslöst, kann der Investor investiert bleiben, solange sein Engagement darauf abzielt, das Unternehmen oder den Staat mit dem Verstoß zu konfrontieren, in einen Dialog einzutreten und jene Geschäftsfelder oder -praktiken zu korrigieren, die zum Verstoß geführt haben. Engagement-Aktivitäten müssen mit einer entsprechenden Engagement-Richtlinie (Policy) unterlegt sein (siehe FinAnKo-Richtlinie, Anhang, Erläuterungen zu 6. Engagement). Sobald sich herausstellt, dass ein Dialog nicht zustande kommt oder der Verstoß nicht zu heilen ist, ist das Wertpapier sofort zu verkaufen.*

- 4) Welche Umstände oder Gründe erlauben es kirchlichen Investoren, die Frist zu verlängern und dies nach dem Motto „comply or explain“ zu erklären?

*Sobald sich ein Engagement als nicht zielführend erweist, ist das Wertpapier sofort zu verkaufen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Wertpapier auch erst später verkauft werden. Mögliche Gründe können sein:*

- *Eingeschränkte Handelbarkeit des Wertpapiers bzw. schwieriges Marktumfeld: Hier ist der Verkauf durchzuführen, wenn die Handelbarkeit wieder gegeben ist oder sich das Marktumfeld normalisiert hat.*
- *Realisierung eines Verlustes: Hier ist der Verkauf durchzuführen, wenn sich die Marktsituation verbessert hat oder ein Tausch in ein anderes, investierbares Wertpapier mit vergleichbarer Ausstattung zu vertretbaren Kosten möglich ist.*

Memorandum: FINANKO 6.1: „Um einer klaren Positionierung willen sind die Ausschlusskriterien des angefügten Katalogs grundsätzlich verbindlich. Anbieter, die ein Finanzprodukt als „FinAnKo-konform“ bezeichnen, sind daran strikt gebunden. Kirchliche Investierende können hingegen in seltenen Einzelfällen und auf Grund sorgfältiger Abwägung beschließen, bei einem bestimmten Investment auf ein Ausschlusskriterium zu verzichten. Sie müssen dafür hochrangige ethische Gründe im Sinne des Stimulierens und/oder Transformierens geltend machen und diese in ihren Berichten über die Umsetzung der Richtlinie dokumentieren („comply or explain“). Dabei sollen sie den Unterschied zwischen absoluten (prinzipiellen) und relativen (schwellenwertbezogenen) Ausschlusskriterien ebenso bedenken wie den Unterschied zwischen gegenwärtigen und vergangenen Verstößen eines Unternehmens oder Staats gegen ein Ausschlusskriterium.“